



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXXXIII. Kurfürst Johann Georg bestätigt dem Annenkloster zu Stendal
die Neuwahl eine Domina und seinen fernern Fortbestand als
evangelisches Stift, am 24. April 1581.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLXXXII. Kurfürst Joachim bestätigt seine frühere Verordnung gegen das heimliche Entlaufen der Jungfrauen aus dem Catharinenkloster zu Stendal, am 13. October 1569.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd zu Schlesien zu Crossen Herzogk, burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen etc. — Dafs vns vnser Visitatoren in Vnderthenigkeit berichtet, wie dafs sich die ganze Versammlung des Junckfren Closters zu Sanct Cathrinen in vnser Stadt Stendal damals in der ersten visitation gegen jnen beklaget, wie dafs ihnen etlichemal Junckfrauen aus dem Closter heimlich entlaufen vnd hernachmals grose Anforderung vnd Zuspruch zum Closter haben wollen, Mit weiterer bitte, sie wolten zu abschaffung desselben bey vns ein besonder einsehen vnd Ordnung inen zum besten erhalten vnd beschaffen, Vff welches dann vnser damals der ersten visitation vorordente visitator die gedachte junckfrouen desselben Closters allesamt vor sich bescheiden, auch ihnen zum Abscheide gegeben, do jemand vnter ihnen weren, die sich wolten ausen Closter begeben, dafs es dieselben möchten thun, wie sie ihnen dann solches wolten erlaubt haben. Würde aber eine oder mehr hernachmals mit willen der Vorsammlung vnd ganzen Conuent herauszer ziehen wollen, derselben möchte man ihr Leibgeschmuck vnd gerethe volgen lassen, vnd ihr an gelde oder sonst aus dem Closter zu geben oder volgen zu lassen, nichts schuldigk sein. Do sich aber eine heimlick oder bei nacht herraußer begeben oder verlaufen würde, derselben solte gar nichts aus dem Closter geuolget werden. Mit weiterer vnterteniger bitte, weil sie vnser visitatoren die junckfrouen desselben Closters aufs neue erfucht, wir wolten inen solchen in der ersten visitation gegebenen Abscheidt confirmiren vnd bestetigen. Demnach so haben wir zu Abscheu allerlei Vnraths denselben Abscheidt hiermit confirmirt vnd bestetiget, confirmiren vnd bestetigen denselben hiemit in kraft vnd macht des brieues, vnd wollen denselben also in allen seinen puncten vnd artikeln von gedachter ganzen Versammlung desselben junckfrouen Closters stede, veste vnd vorbrochen gehalten haben. Vrkundlich mit vnsern anhangenden Ingefigel besiegelt vnd Geben Cöln an der Spree, Donnerstags nach Dionisii, nach Christi vnser lieben Hern vnd Seligmachers geburt im funfzehnhundert vnd neun vnd sechzigsten jahre.

Gersten's Fragm. IV, 94, 95. Beckm. Besch. a. a. D. Sp. 104.

DCLXXXIII. Kurfürst Johann Georg bestätigt dem Annenkloster zu Stendal die Neuwahl einer Domina und seinen fernern Fortbestand als evangelisches Stift, am 24. April 1581.

Wir Johans Georg, von gottes gnaden Marggraff zw Brandenburgk etc., Bekennen — Nach deme vnz die wirdigen vnser liebe, andechtige vnd getrewen, die gantze vorsammlung des Junckfren klosters S. Annen In vnser Stadt Stendall zu erkennen gegeben, das sie nach absterben Irer Domina Anna Francken seligen, mit anruftung gots des Almechtigen vnd auff beuelich des Raths vnser Stadt Stendall, durch Iren Pfarrer vnd vorsteher die wirdige vnd Andechtige vnser liebe getrewin Anna Wernickens, an der verstorbenen stadt zu einer Domina ein-

trechtig erwehlet, mit vnderthenigster vnd demütiger bitte, wir der Landeffürst mochtten folche wahl vns mit gefallen laßen vnd gedachte Anna Wernickens Inen zum besten auch zw beforderung Christlicher lehre wie sich gebüret, Defzgleichen alle Ires klosters einkommen vnd zugehörige gerechtigkeiten gnedigst Confirmirn vnd bestettigen. Weil dan diese wahl Christlicher treubertziger wolmeinung vnd aufrichtig mit vorgehabten Rathe beschehen, Ditz Closter auch von den Jungffern selbst erbawet vnd sie Ire Erbgut darein gewandt, Defzgleichen von vnsern loblichen vorfarn Confirmirt vnd bestettigt worden, Auch nicht alleine weilandt der hochgeborne Fürst, Her Joachim, Marggraff vnd Churfürst zw Brandenburgck, vnser In Gott Ruhender freundlicher lieber Herre vnd vater hochlöblicher gedechtnüs, Sondern auch wir durch vnser vorordente Visitatores bemelten Jungffern gnedigst zusagen lassen, So ferne sie sich der Reinen lehr gotliches worts vnd vnser Christlichen kirchen ordnung verhalten wurden, sie vnd Ire nachkommen bei Irem kloster auch desselben zugehörungen, einheben vnd hergebrachten loblichen gewonheiten vnd gerechtigkeiten zu schützen vnd zu handthaben, Also haben wir Irer bitte gnedigst geruhet vnd In solcher wahl der Domina gewilligt, auch Inen demnach das kloster zu S. Annen sampt allen desselbigen zugehörungen, einkommen vnd gerechtigkeiten, wie sie vnd Ire vorfarn folchs alles bißhero Im besitze vnd brauche herbracht, gnedigst confirmirt vnd bestettigt. Vnnd nachdeme ditz kloster von den loblichen vorfarn aus Christlichen bedencken vor die armen vnuormügenden vnd gebrechlichen Bürgers Tochter zu Stendall, welche zur welt nicht dienstlich, das dieselben darein genommen, vnterhalten vnd zu Gotsforcht, zucht vnd erbarkeit erzogen werden mogen, gestiftet Ist; Also haben wir Inen zugelassen, das sie folche ehrliche Bürgerkinder mit Rathe Ires Pfarrers vnd vorsteher darein ohne enniche papiltische gelübte vnd Ordenskleidung nehmen vnd erbarlich erziehen mogen, Doch das sie sich gots wordts vnd vnser Christlichen kirchenordnung gemetz verhalten sollen, auch welche ehelich zu werden lust hetten, sich widder aus dem kloster Im Ehestande begeben mogen. Vnnd wir der Landesfürst Confirmiren vnd bestettigen folchs alles, wie obstehet, aus Churfürstlicher Obrigkeit hiermit In diesem brieffe gantz krefftiglichen, Vnd wollen, das sich die Domina des geistlichen Regiments Im kloster vnd vber desselben ordens Personen vnternemen, auch die einkommen desselben, wie von der vorigen Domina beschehen, neben den Jungffern meniglichen vngehindert einfordern vnd zu Iren vnd des klosters nutz vnd besten gebrauchen, auch Ire habende Brieffe vnd Siegel In Irer vorwahrung behalten mogen, alles hiermit In diesem brieffe gantz krefftiglichen. Wir, vnser erben vnd nachkommen sollen vnd wollen sie auch jederzeit dabei gnedigst schützen vnd handthaben, Wie wir dan auch Bürgermeister vnd Rathmannen berürter vnser Stadt Stendall hiermit beuehlen, Ir wollet festiglich vber sie halten vnd vnser wegen, wie Ir ohne das zuthun schuldig seit, bei Iren Brieffen, Siegeln, Einkommen vnd hergebrachten gerechtigkeiten erhalten vnd nicht entwenden helfen, noch dowidder beschweren lassen, alles getreulich vnd vngeuerlich. Vrkundtlich mit vnserm anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd geben zw Colnn an der Sprewe, Montags nach Cantate, Christi vnser lieben hern, einigen erlesers vnd seligmachers geburt Taufent fünfhundert vnd darnach Im ein vnd Achtzigsten Jahre.

Aus dem handschriftl. Nachlasse des Annenklosters.